SÄCHSISCHER
TENNIS
VERBAND

STV

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Chemnitz
Dresden
Leipzig

Ausbildungsordnung für C–Oberschiedsrichter*in (+T) im Sächsischen Tennis Verband e.V.

Wer Tennis spielt –

lebt länger!

6. Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter*in (C-OSR) mit Turnierausbildung im STV

Die Ausbildung und Lizenzierung von C-Oberschiedsrichtern wird vom STV nach der aktuell gültigen und beschlossenen Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter durchgeführt. Diese lautet wie folgt :

Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Oberschiedsrichtern (+T)

1. Übersicht

Ausbildungsdauer :	17 UE
Mindest-Eingangsalter :	16 Jahre
Träger :	STV
Durchführung :	STV als Mitgliedsverband des DTB
Voraussetzung :	Teilnahme an D-Schiedsrichter Ausbildung
Lizenz :	C–Oberschiedsrichter*in
Finanzierung :	Teilnehmer/in, Verein, Mitgliedsverband
Aufgabenbereich :	Oberschiedsrichter–Tätigkeit auf Verbandsebene, bei DTB und LK–Turnieren sowie Ligaspielen; Vereinsservice, Mitgliedergewinnung und –bindung
Status :	ehrenamtlich / nebenberuflich

2. Zulassung

Die Bewerber müssen in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins Mitglied sein, der/die dem Sächsischen Tennis Verband (STV) angehört.

Bewerber müssen im Besitz einer gültigen D-Schiedsrichter-Lizenz sein.

Der STV hat die Möglichkeit, Zulassungsprüfungen anzusetzen. Kriterien und Ausführungsbedingungen legt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV fest.

3. Anerkennung anderer Ausbildungsgänge

Andere Ausbildungsgänge können nur dann anerkannt werden, wenn der Antragsteller Mitglied in einem Tennisverein oder einer Tennisabteilung eines Vereins ist, der/die einem, der/die einem Mitgliedsverband des DTB angehört.

Über die Anerkennung anderer Ausbildungsgänge entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

4. Lehrkräfte

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV beruft ein Referenten-Kollegium, das die festgelegten Lehrinhalte vermittelt.

5. Organisationsformen und Lehrinhalte der Ausbildungsmaßnahme

Die Struktur der Ausbildungsgänge ermöglicht folgende Lehrgangsformen :

- Abendlehrgang
- Tageslehrgang
- Wochenendlehrgang

Alle Lehrgangsformen können auch miteinander kombiniert werden.

Eine Lern- bzw. Unterrichtseinheit (UE) umfasst 45 Minuten.

Inhalte des Lehrgangs sind :

a) ITF-Tennisregeln (deutsch)
b) Spielregeln
c) Empfehlung für das Spiel ohne Schiedsrichter
d) Wettspielordnungen
e) Turnierordnungen
f) Verhaltenskodex
g) Praxisfälle
h) Mindesteinsätze

Die Rahmenrichtlinie für die C-Oberschiedsrichter-Ausbildung im STV enthält neben der Aufteilung der vorgenannten Inhalte auf einzelne Module (siehe Anlage) auch einen beispielhaften Ablauf der Ausbildungsmaßnahme.

6. Lizenzierung

a) Ausstellung und Erfassung

Nach erfolgreicher Teilnahme wird für den Oberschiedsrichter ein Ausweis ausgestellt. Die Ausstellung der Lizenz und Vergabe der Ausweisnummer erfolgt durch den STV. Die Lizenzinhaber werden mit Namen, Kontaktdaten, Geburtsdatum, ID und Schiedsrichter-Ausweisnummer beim STV gespeichert.

Vereine und Turnierveranstalter können über den STV oder den Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV auf die gespeicherten, lizenzierten Oberschiedsrichter zugreifen.

b) Gültigkeit

Die Lizenz ist im Gesamtbereich des STV gültig.

Sie gilt bis zum 31.12. des vierten Jahres, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung.

(z.B. Ausbildung im Jahr 2023, dann gültig bis zum 31.12.2026)

b) Fortbildung

Die Verlängerung der Lizenz setzt eine Fortbildung (4 UE) innerhalb der Gültigkeitsdauer voraus, d.h. spätestens im 4. Jahr nach dem Jahr der Ausstellung (bzw. nach dem Jahr der letzten Verlängerung) muss ein Fortbildungslehrgang besucht werden.

Die Ausbildungsträge sind verpflichtet, jährlich Fortbildungsveranstaltungen anzubieten.

Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anderer Ausbildungsträger kann durch den Mitgliedsverband anerkannt werden.

Wird eine Fortbildung vor dem 4. Jahr besucht, verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um vier Jahre ab dem Jahr, in dem die Fortbildung besucht wurde.

Die Mitgliedsverbände haben die Möglichkeit, die Pflicht der Teilnahme an Fortbildungen auf weniger als 4 Jahre festzulegen. Dies muss in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

! Im STV besteht die Pflicht, alle 3 (drei) Jahre an einer Fortbildung teilzunehmen. Die Anzahl an Mindesteinsätzen beträgt 2 (zwei) Turniere pro Jahr davon verpflichtend 1 gefördertes STV – Turnier (BM / LM) pro Jahr + optional 1 (DTB / RLSO / LK …) = 1 + 1 (eins + eins) Turniere pro Jahr

d) Ablauf der Gültigkeit

Kommt ein C-Oberschiedsrichter der Fortbildungspflicht (Fortbildung / Open Book Test …) nicht nach, erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Mindesteinsätzen 1 (STV) + 1 = 2 (zwei) Turniere pro Jahr, verstößt schwerwiegend gegen die Satzungen des Verbandes oder sind seine Leistungen ungenügend bzw. nicht anforderungsgerecht entscheidet der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des jeweiligen Mitgliedsverbandes über den Verlust der Lizenz.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV kann in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen (auch bezüglich der Mindesteinsätze) treffen.

7. Prüfungsordnungen

a) Ziel

Mit dem Bestehen der Prüfung wird der Nachweis der Lehrgangsbefähigung als C-Oberschiedsrichter für den entsprechenden Aufgabenbereich erlang.

Neben dem Nachweis der Befähigung als C-Oberschiedsrichter soll durch die Prüfung der Nachweis des Erreichens der Lernziele, das Aufzeigen individueller Wissenslücken und ein Feedback sowohl für die Teilnehmenden als auch für die Lehrgangsverantwortlichen ermöglicht werden

Die Prüfungsergebnisse werden dokumentiert.

Diese Prüfungsordnung wird den Teilnehmenden spätestens zum Lehrgangsbeginn bekannt gemacht.

b) Zulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die erforderliche Ausbildung / den Lehrgang ordnungsgemäß abgeschlossen oder andere Ausbildungsgänge anerkannt bekommen hat.

c) Prüfungsausschuss

Die Durchführung der Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss bestimmt. Der Prüfungsausschuss wird vom Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV ernannt, dessen Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten mindestens als B-Oberschiedsrichter und/oder B-Schiedsrichter lizenziert sein.

Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV bestimmt auch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

8. Prüfungsbereiche

a) Theorie

Es findet eine schriftliche Prüfung statt.

Diese wird als Klausur über **60 Minuten mit 30 Fragen** durchgeführt.

Der STV legt die Prüfungstermine fest. Die Prüfung kann direkt im Anschluss an den Lehrgang, aber auch an einem separaten Prüfungstermin stattfinden

b) Oberschiedsrichterpraxis

Der Praxistest besteht aus der Abwicklung eines Turniertages (C-OSR) bzw. kompletten Turniers (C-OSR+T) bei einem offiziellen Turnier (unter Anleitung eines DTB A- oder DTB B-Oberschiedsrichters).

Mit Bestehen dieses praktischen Teils (nur wenn komplettes Turnier) erwirbt der C-Oberschiedsrichter den Lizenzstatus „mit Turnierausbildung“ (+T).

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV trifft die Auswahl der Begegnung bzw. des Turniers.

9. Prüfungsbewertung

a) Notengebung und Gewichtung der Prüfungsinhalte

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden :

1+ = ausgezeichnet (mindestens 95%)
1 = sehr gut (mindestens 90%)
2 = gut (mindestens 85%)
3 = befriedigend (mindestens 80%)
4 = ausreichend (mindestens 75%)
5 = nicht ausreichend (weniger als 75%)

Zur differenzierten Bewertung können halbe Noten vergeben werden. Die Werte 0,5 und 4,5 sind ausgeschlossen.

Die beiden Prüfungsbereiche gehen zu gleichen Teilen in die Berechnung der Gesamtnote ein.

b) Prüfungsergebnisse

Die Prüfung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn beide Prüfungsbereiche bestanden wurden.
Die Prüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.

Prüfungsergebnisse sind den Teilnehmern zeitnah mitzuteilen.

c) Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn

a) ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet wird,
b) ein Kandidat unentschuldigt einen Prüfungstermin nicht wahrnimmt,
c) ein Kandidat die Prüfung abbricht oder
d) ein Kandidat von einer Prüfung ausgeschlossen wird.

d) Erkrankung, Versäumnis

Kandidaten, die einen Prüfungstermin wegen Erkrankung nicht wahrnehmen können, müssen dies spätestens innerhalb von 3 Tagen durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Kandidaten, die aus anderen Gründen einen Termin nicht wahrnehmen, müssen unverzüglich nachweisen, dass sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV setzt für die Kandidaten, die zur Prüfung nicht antreten konnten oder sie unterbrechen mussten, neue Termine fest.

Neue Aufgaben sind unter Beachtung einer angemessenen Frist zu erstellen.

e) Ordnungswidriges Verhalten

Spätestens vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten über die Fragen eines ordnungswidrigen Verhaltens zu unterrichten.

Ordnungswidriges Verhalten der Kandidaten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss der Kandidaten von der weiteren Prüfung zur Folge.

Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden".

Über das ordnungswidrige Verhalten und den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Prüfer zu unterzeichnen.

f) Prüfungswiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, dann kann sie in der Regel einmal wiederholt werden.
Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich zu beantragen.

Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des Ausbildungsträgers.

Wurden nur einzelne Prüfungsbereiche nicht bestanden, sind diese Prüfungsbereiche zu wiederholen.

Termin und Ort der Prüfungswiederholungen bestimmt der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV.

10. Ausbildungs- und Prüfungsgebühr

Für Ausbildung, Prüfung und Fortbildungen kann der STV eine Lehrgangsgebühr erheben.

11. Zulassung von Ausnahmen

Sofern nicht anders festgelegt, kann der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Ausbildungsrichtlinie zulassen.

12. Zuständigkeit

Änderungen dieser Ausbildungsordnung und der „Formalien zu Ausbildung, Prüfung und Lizenz von C-Oberschiedsrichtern (+T)" werden von der Kommission für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des STV beschlossen.

Die vorstehende **„Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter***in **(+T)"** im Sächsischen Tennis Verband und in Bezug auf die Mindesteinsätze „1 + … pro Jahr" wurde vom Präsidium des STV e. V. im März 2023 beschlossen und ergänzt und ist ab dem 01.04.2023 gültig**.**

Sächsischer Tennis Verband e. V.

gez. Karsten Tänzer
(Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen)

ANLAGE zur „Ausbildungsordnung für C-Oberschiedsrichter*in (C-OSR) / +T“ im STV

Ausbildungsinhalte

Im Folgenden werden die Ausbildungsinhalte der jeweiligen Module präsentiert und qualifiziert.

Modul : ITF Tennisregeln (deutsch) 3 UE

- Grundregeln des Tennisspiels
- Ball im Spiel
- Punktverlust
- Behinderung, Wiederholung des Punktes
- Berichtigung von Fehlern
- Alternative Zählweisen

Modul : Spielregeln der Wettspielordnung des DTB 1 UE

- Unterbrechung, Abbruch, Wiederaufnahme
- Behandlungspausen, Toilettenpausen und zusätzliche Pausen
- Bälle und Ballwechsel
- Ablauf von Mannschaftsspielen

Modul : Empfehlungen für das Spiel ohne Schiedsrichter 0,5 UE

Modul : Wettspielordnung des DTB und der Mitgliedsverbände 3 UE

- Meldungen, Spielberechtigungen
- Abgabe der Aufstellung im Einzel und Doppel
- Nicht vollzählige Mannschaften
- Durchführung von Mannschafsspielen, Pflichten des OSR

Modul : Turnierordnung des DTB und der Mitgliedsverbände 2 UE

- Turnieranmeldungen und administrativer Ablauf vor Turnierbeginn
- Nennungen und Definition der Teilnehmer
- Auslosungen und Spielansetzungen
- Ausfall von Spielern/innen vor und während des Turniers
- Durchführung des Turniers, Pflichten des OSR

Modul : Aufgabenbereiche Oberschiedsrichter 1 UE

- Rechte und Pflichten des Schiedsrichters / Oberschiedsrichters
- Zusammenarbeit Schiedsrichter / Oberschiedsrichter
- Kommunikation mit Spielern, Betreuern und Zuschauern
- Verhaltenskodex für Offizielle

Modul : Praktischer Teil

- Leitung eines Turniertages (Lizenz : C-OSR)
- Leitung eines Turniers (Lizenz : C-OSR „mit Turnierausbildung (+T)“)
  (jeweils unter Anleitung eines DTB A- oder DTB B-Oberschiedsrichters)

Modul : Mindesteinsätze 0,5 UE

- 1 Einsatz bei einem geförderten STV-Turnier (BM / LM)
- 1 Einsatz bei einem DTB- / LK-Turnier